

Kollegen- und Mitarbeiterschulung 2015 Graz

StB Stefan Steiger
Wien, April 2015

Kfz-Sachbezug, Parkplatznutzung, Kostenbeiträge Arbeitnehmer

- Erhöhung des monatlichen Sachbezugswertes von max. € 600,-- auf € 720,-- bzw. € 300,-- auf € 360,-- (weitere Erhöhung ab 1.1.2016 geplant)
- Selbständig bewertbare Sonderausstattungen erhöhen nicht die BMGL für den Sachbezug
- Wahlrecht bei Kostenbeiträge des Arbeitnehmers (Verteilung acht Jahre oder Reduzierung des Anschaffungswertes)

Neuregelung Parkraumbewirtschaftung

- Sachbezugswert bleibt unverändert
- Die taxative Aufzählung der betroffenen Städte und die Auskunftspflicht des Betriebsstättenfinanzamtes fällt weg

Lückenloses Fahrtenbuch bei halben Sachbezug nicht unbedingt notwendig (VwGH 2011/13/0074-5)

- Führung eines lückenlosen Fahrtenbuches bei halben Sachbezug nicht unbedingt notwendig
- Der Nachweis, dass die Differenz der Gesamtzahl der gefahrenen KM und der nachgewiesenen beruflich veranlassten Fahrten 500 KM pro Monat bzw. 6.000 KM pro Jahr nicht überschreitet, ist ausreichend

Aktueller Stand

„LNK private Kfz-Nutzung wesentlich Beteiligter“

- Lt. Lohnsteuerprotokoll 2014 (23.09.2014):
 - Entweder Ansatz Wert lt. SBW-VO oder tatsächliche Kosten
 - Bei Ansatz von tatsächlichen Kosten keine Kürzung durch Luxustangente auf Ebene des GS-GF
 - Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung des Kfz an den GS-GF liegen sonstige Vergütungen in der Höhe der gesamten Ausgaben bei der GmbH vor

Aktueller Stand

„LNK private Kfz-Nutzung wesentlich Beteiligter“

- Lt. BFG RV/7101184/2013 vom 22.08.2014 (DB) ist nur der geschätzte Privatanteil von 20% für die BMGL heranzuziehen
- Was ist anzusetzen, wenn das Kfz nicht „ausschließlich“ dem GS-GF zur Verfügung gestellt wird?
- Aussagen der Finanz daher nur für KommSt heranzuziehen?

Rehabilitationsgeld

- Rehabilitationsgeld (ersetzt die befristete Invaliditätspension)
- Bei dauernder Invalidität bleibt IV-Pension
- Besteuerung gemäß § 69 Abs 2 EStG –
täglicher Freibetrag von € 30,-- bzw. € 900,--
monatlich – übersteigender Betrag (vorläufig)
mit 36,5% besteuern!

Änderungen AGH

(§§ 67a ff ASVG – Inkrafttreten: 01.01.2015)

- Aufnahme HFU-Liste für natürliche Personen ohne Dienstnehmer
- Voraussetzungen:
 - natürliche Person
 - erbringt seit mind. drei Jahren Bauleistungen
 - keine Dienstnehmer gemeldet
 - pflichtversichert nach dem GSVG
 - entrichtet die Beiträge bis spätestens 15. nach Ende des Quartals
 - stellt schriftlichen Aufnahmeantrag an das DLZ

Änderungen AGH

(§§ 67a ff ASVG – Inkrafttreten: 01.01.2015)

- Haftungsbefreiende Überweisung an Unternehmer OHNE Dienstgebernummer an das DLZ möglich
- Haftungsbeträge werden an die SVA weitergeleitet und dem Beitragskonto des Auftragnehmers gutgeschrieben
- Wenn Unternehmen ohne Dienstnehmer und ohne GSVG-Pflichtversicherung, dann Antragstellung auf Aufzahlung des Guthabens möglich

Lohnsteuerpflicht und Sexdienstleistungen

(BMF vom 18.06.2014, BMF-010203/0243-VI/B/2014)

- Eigenständige Beurteilung des steuerlichen Dienstverhältnisses (jedoch Bindewirkung für die Sozialversicherung)
- Keine Begründung eines zivilrechtlichen Arbeitsverhältnisses aufgrund Artikel 8 EMRK
- Judikatur zur Ausländerbeschäftigung kann in Bezug auf Steuerrecht angewendet werden
- Weisungen im Kernbereich der Tätigkeit der Sexdienstleister sind sittenwidrig (verboten und unzulässig) – bei Erteilung liegt umso mehr ein steuerliches Dienstverhältnis vor

Lohnsteuerpflicht und Sexdienstleistungen

(BMF vom 18.06.2014, BMF-010203/0243-VI/B/2014)

- Weisungsbindung wird in der Praxis eher in den Hintergrund treten (je stärker Weisungsmöglichkeiten rechtlich eingeschränkt sind) – Eingliederung wird entscheidendes Kriterium sein
- Eingliederung = Vorgabe von Arbeitszeit und Arbeitsort durch den Auftraggeber sowie die unmittelbare Einbindung der Tätigkeit in betriebliche Abläufe des Arbeitgebers
- Selbständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn vor allem das Kriterium der Eingliederung in der „gelebten Wirklichkeit“ nicht erfüllt wird

Abzugsverbot für Bezüge über € 500.000,--

- Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbotes für Bezüge über € 500.000,--
- Auch „Zahlungen von Dritten, wenn der Arbeitgeber weiß oder wissen musste, dass derartige Zahlungen geleistet werden“, fallen darunter
- Alle BFG anhängigen Verfahren werden als unbegründet abgewiesen

Zwischenschaltung GmbH

zulässig (VwGH 2011/15/0149, 04.09.2014)

■ Sachverhalt:

- Geschäftsführung Bau-GmbH über zwischengeschaltete GmbH

■ Ansicht VwGH:

- Zurechnung von Einkünften an jenes Subjekt, welches die Marktchancen nutzen kann, Leistungen zu erbringen und zu verweigern! Maßgeblich ist tatsächliche Gestaltung!
- Geschäftsführer kann auch von Dritten angestellt werden
- Der GF steht bei einer „Drittanstellung“ in einer Rechtsbeziehung zu jener Gesellschafter, für der er die Geschäfte führt (Bestellungsverhältnis) als auch zu jener Gesellschaft, bei der er angestellt ist (Anstellungsverhältnis)

Zwischenschaltung GmbH zulässig (VwGH 2011/15/0149, 04.09.2014)

- Die schuldrechtliche Vereinbarung des Geschäftsführers und die Vereinbarung über die „Entleihung“ zwischen den GmbHs sind getrennt zu betrachten
- Drittanstellung muss „ernsthaft gewollt und dementsprechend durchgeführt werden“
- Belangte Behörde hat sich nicht mit „außersteuerlichen Gründen“ auseinandergesetzt
- Aufhebung durch VwGH wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften
- Geplant ist Änderung der RZ 104 EStRI mit Aufzählung von Punkten, wann „Missbrauch“ vorliegt!

Geschäftsführung über KG

(VwGH 2011/13/0092, 24.09.2014)

- Sachverhalt:
 - Geschäftsführung der GmbH wurde von der KG übernommen (Komplementär = GF)
- Ansicht VwGH:
 - Kein Vorbringen des BF, dass KG nicht nur als „Zahlstelle“ diene

Aktuelles aus der Sozialversicherung

Änderung der vorläufigen Beitragsgrundlage (§ 25a Abs 5 GSVG)

- Ab 01.01.2016 kann die Beitragsgrundlage im Bereich des GSVG/FSVG auch erhöht werden
- Antrag möglich, wenn die Einkünfte wesentlich von den Einkünften im drittvorangegangenen Jahr abweichen. Antragstellung auch mehrfach möglich!
- Quelle: Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz (SVAG) – BGBl. I 2/2015

Verlängerung der Überbrückungshilfe (§ 44 Abs 4 GSVG)

- Überbrückungshilfe steht zu:
 - Pflichtversicherung in der PV nach GSVG/FSVG
 - Außergew. Ereignis unter Berücksichtigung der Vermögens- und Familienverhältnisse (mind. drei Monate bei Krankheit)
 - Max. monatliches Nettoeinkommen € 1.126,-- (+ € 492,-- für Ehepartner + jedes unversorgte Kind € 244,--)
 - Anspruch besteht für bis zu sechs Monate
 - Zuschuss von 50% der vorgeschriebenen SV-Beiträge (vorläufige Beitragsgrundlage)
- Verlängerung der Gültigkeit der Überbrückungshilfe bis 31.12.2017 / Quelle: Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz (SVAG) – BGBl. I 2/2015

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!